

28.06.96

In - Fz

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Begrenzung der Bezügefortzahlung bei Krankheit

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 117. Sitzung am 28. Juni 1996 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Innenausschusses (4. Ausschuß)
- Drucksache 13/5074 - den von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung
der Bezügefortzahlung bei Krankheit
- Drucksache 13/4613 -**

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 19.07.96

Initiativgesetz des Bundestages

Gesetz zur Begrenzung der Bezügefortzahlung bei Krankheit

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen.

Artikel 1

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1996 (BGBl. I S. 262), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

Nach § 3 a wird folgender § 3 b eingefügt:

„§ 3 b

Begrenzung der Bezügezahlung bei Krankheit

(1) Ist der Beamte, Richter oder Soldat durch Dienstunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Dienstleistung verhindert, ist die Besoldung für die Zeit der Dienstunfähigkeit um 20 vom Hundert nach Maßgabe der Vorschriften des Sonderzuwendungsgesetzes zu vermindern, soweit dies nicht durch Anrechnung auf den Erholungsurlaub abgewendet wird; für je fünf Tage der Dienstunfähigkeit kann auf Antrag ein Tag auf den Erholungsurlaub nach näherer Maßgabe der urlaubsrechtlichen Vorschriften angerechnet werden. Satz 1 gilt für jeden Krankheitsfall, jedoch jeweils höchstens bis zur Dauer von sechs Wochen.

(2) Die Abwendung durch Anrechnung auf den Erholungsurlaub ist ausgeschlossen, soweit der Anspruch auf Erholungsurlaub ganz oder teilweise durch unterrichts- oder dienstfreie Zeiten als abgegolten gilt. In diesen Fällen kann die Verminderung der Besoldung nach Absatz 1 im Einvernehmen mit dem Dienstherrn durch Mehrarbeit in entsprechendem Umfang abgewendet werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht in den Fällen der §§ 31, 31a, 46a in Verbindung mit § 31a des Beamtenversorgungsgesetzes sowie der §§ 81, 81b bis 81e und 63d in Verbindung mit § 81c des Soldatenversorgungsgesetzes. Satz 1 gilt auch bei einer Dienstbeschädigung im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes."

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung

§ 6 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung des Artikels VI Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) In den Fällen des § 3 b des Bundesbesoldungsgesetzes wird der zustehende Grundbetrag für jeden Tag, für den eine Verminderung der Besoldung nicht abgewendet worden ist, um 1 vom Hundert des Betrages vermindert, der sich als Grundbetrag ohne Anwendung des Absatzes 3 und des § 13 Abs. 3 sowie des § 3 Abs. 3 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung ergäbe. Feststellungszeitraum ist jeweils die Zeit vom 1. Oktober des Vorjahres bis zum 30. September des nachfolgenden Jahres; für die erstmalige Anwendung beginnt der Feststellungszeitraum mit dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Ist der Berechtigte während des Feststellungszeitraums in den Ruhestand getreten, wird der Grundbetrag nach § 7 entsprechend vermindert.“

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 3

Regelung für Amtsverhältnisse

Für die Empfänger von Amtsbezügen des Bundes gilt § 3 b des Bundesbesoldungsgesetzes sinngemäß.

Artikel 4

Änderung der Erholungsurlaubsverordnung

Die Erholungsurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3512) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

„§ 5 a

Kürzung des Urlaubs im Krankheitsfall

(1) Eine Verminderung der Besoldung im Krankheitsfall (§ 3 b des Bundesbesoldungsgesetzes) kann ganz oder teilweise dadurch abgewendet werden, daß für je fünf Arbeitstage einer Dienstunfähigkeit auf Antrag des Beamten ein Arbeitstag auf den Urlaub angerechnet wird; § 5 Abs. 5 Satz 1 und 2 ist sinngemäß anzuwenden. Ein entsprechender Antrag des Beamten muß spätestens bis 30. September der Dienststelle vorliegen.

(2) Durch die Anrechnung des Urlaubs nach Absatz 1 darf die Zahl der Urlaubstage nach § 3 Abs. 1 des Bundesurlaubsgesetzes und § 19 des Jugendarbeitsschutzgesetzes einschließlich des Zusatzurlaubs nach § 47 des Schwerbehinderten-gesetzes nicht unterschritten werden. Soweit ein ausreichender Urlaub nicht mehr zur Verfügung steht, kann der Urlaub des nächsten Urlaubsjahres für die Anrechnung herangezogen werden."

2. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Heilkur, Badekur

Für je fünf Arbeitstage eines Urlaubs nach § 12 Abs. 3 der Sonderurlaubsverordnung sind zwei Arbeitstage auf den Erholungsurlaub anzurechnen; § 5 Abs. 5 Satz 1 und 2 ist sinngemäß anzuwenden. § 5a Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend. Soweit ein ausreichender Urlaub nicht mehr zur Verfügung steht, ist der Urlaub des nächsten Urlaubsjahres für die Anrechnung heranzuziehen.“

Artikel 5

Änderung der Sonderurlaubsverordnung

In § 12 der Sonderurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1992 (BGBl. I S. 977), die zuletzt durch die Verordnung vom 7. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2238) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 eingefügt.

„(3) Für eine Heilkur, deren Notwendigkeit durch ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis nachgewiesen ist, und zur Durchführung einer auf Grund des § 11 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes versorgungsärztlich verordneten Badekur wird Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung gewährt; Dauer und Häufigkeit des Sonderurlaubs unter Fortzahlung der Besoldung nach Satz 1 bestimmen sich nach den Beihilfevorschriften. Soweit für eine in Satz 1 bezeichnete Kur kein Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung gewährt wird, ist auf Antrag des Beamten Sonderurlaub unter Wegfall der Besoldung oder Erholungsurlaub zu gewähren.“

Artikel 6

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 4 und 5 beruhenden Teile der Erholungsurlaubsverordnung und der Sonderurlaubsverordnung können auf Grund der Ermächtigung des Bundesbeamtengesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1996 in Kraft.